

## **FAQs Wohngeldreform 01.01.2023**

### **Was ist Wohngeld?**

Das Wohngeld dient der Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder für Besitzerinnen und Besitzer von Wohneigentum (Lastenzuschuss) geleistet.

### **Wer erhält Wohngeld?**

Bürgerinnen und Bürger, die kein ausreichendes Einkommen zur Verfügung haben, um die Kosten für das Wohnen bezahlen zu können, können einen Antrag auf Wohngeld stellen. Auch Rentnerinnen und Rentner sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- oder Pflegeheimen können Wohngeld beantragen, ebenso wie Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG haben oder dieses als Vollدارlehen erhalten, und Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I und Kurzarbeitergeld.

### **Wer erhält kein Wohngeld?**

Bürgerinnen und Bürger, deren Einkommen über einer festgelegten Einkommensgrenze liegt, haben keinen Anspruch auf Wohngeld. Ebenso erhalten Bezieher von Transferleistungen kein Wohngeld. Hierzu zählen z.B. das zukünftige Bürgergeld (bisher noch ‚Hartz IV‘), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Grundleistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder Ausbildungsförderungshilfen (Schüler-BAföG, BAföG oder Berufsausbildungshilfe). Ihre Wohnkosten werden im Rahmen der Leistungsgewährung berücksichtigt.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Der Wohngeldantrag muss schriftlich gestellt werden. Die entsprechenden Vordrucke sind auf der Homepage der Kreisverwaltung bzw. Ministerium der Finanzen RLP hinterlegt. Ebenso sind Anträge bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen, der Gemeindeverwaltung Grafschaft oder bei der Kreisverwaltung erhältlich.

### **Wie berechnet sich der Wohngeldanspruch?**

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Haushaltsmitglieder, der berücksichtigungsfähigen Miete oder Belastung sowie dem Gesamteinkommen der Haushaltsangehörigen.

Bei der Miete wird die Bruttokaltmiete angesetzt. Es gibt eine gesetzlich festgelegte Mietobergrenze. Diese orientiert sich an den Mietstufen und der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Eine Mietstufe bewertet den ortsüblichen Mietpreis im deutschlandweiten Vergleich mit anderen Kreisen und Städten. Mietstufen gibt es von 1 (günstigste Stufe) bis 7 (teuerste Stufe).

Der Landkreis Ahrweiler ist in drei Mietstufen eingeteilt:

Mietstufe 3: Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und Stadt Remagen

Mietstufe 2: Stadt Sinzig und Gemeinde Grafschaft

Mietstufe 1: VG Adenau, Altenahr, Brohltal

## Was ändert sich mit der Wohngeldreform zum 01.01.2023?

Dauerhafter Heizkostenzuschuss:

Um die steigenden Energiekosten zu kompensieren, wird ein dauerhafter Heizkostenzuschuss eingeführt. Es handelt sich hierbei um einen Pauschalbetrag, er ist gestaffelt nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder und wird der zu berücksichtigenden Miete hinzugerechnet.

Folgende Monatspauschalen sind festgelegt:

für eine Einzelperson:	96,00 €
für zwei Haushaltsmitglieder:	124,00 €
für drei Haushaltsmitglieder:	148,00 €
für vier Haushaltsmitglieder:	172,00 €
für fünf Haushaltsmitglieder:	196,00 €
Mehrbetrag für jede weitere Person:	24,00 €

Wichtig: Die tatsächlichen Kosten für die Heizung bzw. Warmwasser spielen keine Rolle, es wird ausschließlich die Pauschale angerechnet.

Einführung einer Klimakomponente:

Mit der Einführung einer Klimakomponente erfolgt ein weiterer pauschaler Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung. Mit dieser Pauschale sollen mögliche Mieterhöhungen, die auf Grund von energetischen Maßnahmen erfolgen können, aufgefangen werden.

Anpassung Wohngeldformel:

Durch die Anpassung der allgemeinen Wohngeldformel haben zukünftig auch Personen, die bisher mit ihrem Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze lagen, Anspruch auf Wohngeld. Die Einkommensgrenze wird für jeden Antragsteller individuell berechnet, neben den allgemeinen Voraussetzungen wie Miete oder Belastung, Haushaltsgröße und Gesamteinkommen spielen auch persönliche Belastungen wie Werbungskosten oder eine Schwerbehinderung eine Rolle.

Aktuell kann nicht abgeschätzt werden, bis zur welchen Einkommensgrenze ein Anspruch auf Wohngeld in Betracht kommt, die dazu notwendigen Anpassungen des Wohngeldprogramms stehen noch aus.

Ansprechpartner der Wohngeldstelle für Rückfragen:

Zentrales Mailfach Wohngeldstelle: [wohngeld@kreis-ahrweiler.de](mailto:wohngeld@kreis-ahrweiler.de)

Ansprechpartner:

Romana Schreiner  
Telefon 02641/975-434  
A - J und W - Z

Ute Basche  
Telefon 02641/975-430  
K - V

Stefanie Seul  
Telefon 02641/975-439

Ann-Katrin Schaaf  
Telefon 02641/975-5162